



## SITZUNGSVORLAGE

**Thema:** SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste im Bodenseekreis e.V. - Betrauungsakt

**Frühere Beratungen:** Keine

**Anlagen:** Betrauungsakt  
(steht im Ratsinformationssystem zur Verfügung)

**Sachvortrag:** Herr Dillmann, Amtsleiter Kämmerei      Zeitdauer (ca.) 5 Min.

**Beschlussvorschlag:** Der Betrauungsakt für den SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste im Bodenseekreis e.V. wird beschlossen.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Kultur	Vorberatung	21.09.2022	nicht öffentlich
Kreistag	Beschluss	05.10.2022	öffentlich

**Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):**

ja  nein

**Aufwendungen/Auszahlungen**

**Ergebniswirksam:**   
Einmaliger Aufwand \_\_\_\_\_ Euro  
Jährlicher Aufwand \_\_\_\_\_ Euro  
Gesamtbetrag \_\_\_\_\_ Euro  
Aufwand 1. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Aufwand 2. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Aufwand 3. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Aufwand 4. Jahr \_\_\_\_\_ Euro

**Investiv:**   
Einmalige Auszahlung \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Auszahlungen \_\_\_\_\_ Euro  
Gesamtbetrag \_\_\_\_\_ Euro  
Auszahlung 1. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Auszahlung 2. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Auszahlung 3. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Auszahlung 4. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Abschreibung \_\_\_\_\_ Euro

**Erträge/Einzahlungen**

**Ergebniswirksam:**   
Einmaliger Ertrag \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Erträge \_\_\_\_\_ Euro  
Gesamtbetrag \_\_\_\_\_ Euro  
Ertrag 1. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Ertrag 2. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Ertrag 3. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Ertrag 4. Jahr \_\_\_\_\_ Euro

**Investiv:**   
Einmalige Einzahlungen \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Einzahlungen \_\_\_\_\_ Euro  
Gesamtbetrag \_\_\_\_\_ Euro  
Einzahlung 1. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Einzahlung 2. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Einzahlung 3. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Einzahlung 4. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Auflösung \_\_\_\_\_ Euro

**Mittelbereitstellung im Haushalt:**

**Ergebnishaushalt:**  **Investitionshaushalt:**   
Produkt: \_\_\_\_\_ Investitions-Nr. \_\_\_\_\_  
Kostenstelle: \_\_\_\_\_  
Sachkonto: \_\_\_\_\_  
Zur Verfügung stehende Mittel: \_\_\_\_\_ Euro

**ggf. noch bereit zu stellen:** \_\_\_\_\_ Euro

**Deckungsvorschlag:**  
**Ergebnishaushalt:**  **Investitionshaushalt:**   
Produkt: \_\_\_\_\_ Investitions-Nr. \_\_\_\_\_  
Kostenstelle: \_\_\_\_\_  
Sachkonto: \_\_\_\_\_

**Medien:**  PowerPoint  pdf-Datei

**Elektronisch mitgezeichnet von:**

Landrat  Dezernat 1  Dezernat 2  
 Dezernat 3  Dezernat 4  Kämmerei

## 1. Ausgangslage:

Der SKM nimmt seit vielen Jahren Querschnittsaufgaben gemäß § 1908 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und rechtliche Betreuungen nach § 1896 ff. BGB wahr.

Die Anerkennung als Betreuungsverein liegt vor.

Aufgaben eines Betreuungsvereins sind insbesondere:

- Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben gemäß § 1908f BGB. Dazu gehören:
  - Gewährleistung einer ausreichenden Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - Beaufsichtigung, Weiterbildung und angemessene Haftpflichtversicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer,
  - Einführung in die Aufgaben, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter,
  - planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
  - Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Übernahme und Führung rechtlicher Betreuungen nach den § 1896 ff BGB durch hauptberufliche Mitarbeiter und ehrenamtliche Betreuer.

Das Land Baden-Württemberg fördert die Betreuungsvereine für die Querschnittsaufgaben nach einer Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums (VwV BtV). Darin geht das Land davon aus, dass sich die kommunalen Träger an den Ausgaben der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine mindestens in gleicher Höhe wie das Land beteiligen. Die Aufgaben als örtliche Betreuungsbehörde führt der Bodenseekreis als weisungsfreie Pflichtaufgabe durch (AG BtG).

Um diese auferlegten, gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vollumfänglich erfüllen zu können, bedarf es neben dem in Anspruch zu nehmenden Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg, auch der Zusatzfinanzierung durch den Bodenseekreis.

Staatliche Zuwendungen, die der SKM erhält, unterliegen dem Europäischen Beihilferecht, dessen Anwendbarkeit wird durch die Gesellschaftsform des eingetragenen Vereins nicht ausgeschlossen. Die europäischen Beihilfavorschriften wurde im Jahre 2005 von der Europäischen Kommission durch das sog. „Monti-Paket“ und insbesondere durch das im Dezember 2011 und April 2012 verabschiedete sog. „Almunia-Paket“ bestehend aus mehreren EU-rechtlichen Beihilfavorschriften konkretisiert.

## 2. Sachverhalt:

Um den im Bodenseekreis lebenden betreuungsbedürftigen Menschen eine adäquate Förderung und Stärkung zu ermöglichen, ist die Arbeit des SKM unerlässlich.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben stellt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und somit eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) dar.

*Der Begriff der DAWI umfasst wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden. Ein Allgemeinwohlbezug wird vor allem dort angenommen, wo eine an sich unrentable Dienstleistung zur Versorgung der breiten Bevölkerung erbracht wird. Insofern ist ein*

*Marktversagen zu fordern, wonach die Leistung ohne die öffentliche Hand nicht im ausreichenden Maße erbracht würde.*

Unter Berücksichtigung des Europäischen Beihilferechts soll der SKM daher mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betraut werden. Die zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gewährten Ausgleichsleistungen sind von der Pflicht zur Anmeldung und Genehmigung durch die EUK befreit, Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Art. 2 und 3 des aktuellen Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Ein Betrauungsakt als solcher hat keine finanziellen Auswirkungen, jedoch werden an den Verein gewährte Vorteile (z.B. Zuschüsse) legitimiert. Dadurch wird die Gefahr einer möglichen Rückzahlung nach einer Prüfung durch die EU-Kommission minimiert.